

Pornografie – das liberale Dilemma jeder Kontrollpolitik

I. Wieso ist Kontrollpolitik bisweilen für Liberale ein Dilemma?

Herstellung, Vertrieb und Konsum von Pornografie ist zweifellos Grundrechtsausübung. Einschränkungen stehen daher unter dem Zwang, sich jeweils neu zu legitimieren; denn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist ein so wesentliches Element von Persönlichkeit und Menschenwürde, dass nur eine Grenze unstrittig legitim ist: das Gewaltverbot und ein Darstellungsverbot von nötiger Gewalt.

Ausgeklammert wird im Folgenden das in den letzten Jahren immer strikter formulierte und auch effektiver umgesetzte Verbot, Kinder als Sexualobjekte zu behandeln. Die gesetzlichen Regelungen werden hier im Großen und Ganzen als legitim unterstellt und nicht weiter problematisiert.¹ Sollte es so genannte Kernpädagogophile geben, Menschen also, die sexuelle Nähe nur bei Kindern erleben können, legt die Gesellschaft und die Rechtsordnung diesen dennoch den Zwang auf, dieses Bedürfnis auf Personen über 14 Jahre zu richten und auf stimulierende Darstellungen von Sex mit Kindern zu verzichten.² Die These, es gebe ein der Homosexualität vergleichbares Schicksal, pädophil zu sein, ist aber mehr als zweifelhaft. Dennoch wird diese sexualwissenschaftliche Konstruktion von pädophilen Netzwerken ausgiebig verbreitet. Unterscheidet man zwischen der positiven und negativen sexuellen Selbstbestimmung, dann haben nach unserer Rechtsordnung Pädophile kein geschütztes Recht, sich in der von ihnen gewünschten Weise zu betätigen, da das negative sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern überwiegt. Sie haben das Recht, von der Sexualität Erwachsener verschont zu werden, da die Rechtsordnung davon ausgeht, dass derartig asymmetrische Situationen für Kinder schädlich sind. Sexualwissenschaftlich ausgedrückt sind pädophile Kontakte mit dem Autonomieprinzip unvereinbar, da unvereinbare Skripte des sexuellen Erlebens von Erwachsenen manipulativ eingesetzt werden.

Maßstab zur Beurteilung der sexuellen Selbstbestimmung ist nach der liberalen Doktrin des Grundgesetzes das **Autonomieprinzip**, die wechselseitige Achtung

aller Menschen als Gleiche und Autonome, in sexuellen Angelegenheiten also die strikte Garantie der negativen und positiven sexuellen Selbstbestimmung, anders ausgedrückt, des Rechts, von fremden sexuellen Zumutungen verschont zu werden und die eigenen in Übereinstimmung mit anderen ausleben zu dürfen. Nur sie und nicht eine überkommene Sexualmoral kann Maßstab und Grenze der Pornografiekontrolle sein. Denn dem Staat ist es verboten, ästhetische Urteile und sittliche Anschauungen als solche zu zensieren oder präventiv zu regulieren.

Thema sollen im Folgenden zwei besonders umstrittene Bereiche sein:

1. das schwierige Verhältnis von Kunst und Pornografie und
2. das mit einer strikt liberalen Doktrin unlösbare und wohl immer umstrittene Terrain der jugendschützenden Kontrollpolitik. Sie gibt bisweilen Moralisierung als Jugendschutz aus und spinnt ein feinmaschiges Netz der präventiven, möglichst freiwilligen und von Gremien beschlossenen Kontrollen, die nichts anderes tun, als eine je herrschende Sozialethik zu formulieren. Beginnen wir mit der neuesten Etappe: dem Pay-TV.

Pornografische Filme im Pay-TV: absolut verboten oder unter Umständen erlaubt?

Am Beispiel des Pay-TV kann man das Dilemma jeder liberalen Kontrollpolitik und die Grenzen dessen, was legitimer Jugendschutz und was Bevormundung ist, gut illustrieren. Liest man unbefangen den insofern einschlägigen Rundfunkvertrag, dann scheint es so, als verbiete er wegen des Jugendschutzes die Ausstrahlung aller pornografischer Sendungen. Dies wäre zweifellos eine erhebliche Einschränkung, da damit die gesamte Produktion durch das Nadelöhr eines sehr weit gefassten Jugendschutzes hindurch geführt müsste.

Strafrechtlich sind nur Gewalt- und Kinderpornografien verboten. Die den Jugendschutz betreffende Regelung des § 184 Abs. 1 und Abs. 2 StGB verlangt nur Zugangskontrollen. Es kommt also nur darauf an, ob **tatsächlich ein ungehinderter öffentlicher Zugang** bzw. ein **ungehinderter Zugang in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen** ermöglicht worden ist. Das Strafrecht überlässt es also weitgehend anderen – weniger repressiv agierenden – Rechtsmaterien, wie sie die Staatsaufgabe ‚Jugendschutz‘ umsetzen. Da diese aber auf Strafgesetze verweisen, müssen sie auch die dort getroffenen Wertungen beachten.

Strafrechtlich verboten ist Gewalt- und Kinderpornografie – unabhängig von der Art der Verbreitung bzw. dem Zugang, wenn sie nicht künstlerisch ist.

Aus Gründen des Jugendschutzes verboten sind darüber hinaus alle auch nicht gewaltförmigen pornografischen Darstellungen, wenn sie für Kinder und Jugendliche tatsächlich ungehindert zugänglich sind und/oder Erwachsene ungewollt konfrontieren.

Das mediale Darstellungsverbot von nötiger Gewalt (sexualisierte Gewalt ist geregelt in § 183 Abs. 3 StGB, ansonsten gilt das Verbot der **Gewaltverherrlichung** im 1973 eingefügten § 131 StGB) ist sehr eng gefasst. Es bezieht sich nur auf die Darstellung von sexualisierten **Gewalttätigkeiten** (also nur auf offen ausgeübte und als solche sichtbare sexualisierte Brachialgewalt, in § 131 StGB ist die Schwelle noch höher). Ausgespart bleiben somit subtile Rechtfertigungsstrategien (etwa Vergewaltigungsmythen wie: das ‚provozierende‘ Opfer ist selbst schuld, sie will ‚hart‘ angefasst werden, oder gar: sie hat es nicht besser verdient). Mediale Inszenierungen der ‚gerechten Rache‘, also der gesamte Bereich der lerntheoretisch eher gefährlichen Gewaltdarstellungen sind strafrechtlich nicht verboten und können allenfalls über die Instrumente des Jugendschutzes erfasst werden (sonst schwer jugendgefährdende Schriften und Darstellungen). So muss etwa ein Psychothriller über die Hörigkeit einer zunächst vergewaltigten/überrumpelten Frau von ihrem Vergewaltiger wie: „Mon bel amour“ von José Pinheiro erst gar nicht über die Kunstfreiheit legitimiert werden. Immer dann, wenn minimale Regeln des Jugendschutzes (Sendezeiten, Freigabe nur über 18 Jahren) eingehalten werden, ist nämlich selten ein Straftatbestand erfüllt, obgleich das Autonomieprinzip erkennbar missachtet bzw. umgedeutet wird. Da aber solche Produkte ‚normal‘ sind, gehören sie sozusagen zum Kulturgut unserer zwar nicht mehr patriarchalischen Gesellschaft, aber kollektiv noch in patriarchalen Fantasien kommunizierenden Öffentlichkeit. Wird hingegen die Schwelle zu Pornografie in der herkömmlichen Definition überschritten, banal formuliert: Ist der erigierte Penis sichtbar und sind die Schamlippen der Frau nicht verdeckt, wird also keine übliche Fernsehbeischlafszene gezeigt, dann steigt die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention.

Wen wundern also Initiativen wie die von Alice Schwarzer 1987 und die jüngst publizierte Gruppenaktivität von Christine Bergmann (SPD), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP), Andrea Fischer (Grüne), Irmgard Karwatzki (CDU) und Ursula Männle (CSU), den Begriff der Gewaltpornografie neu zu definieren. Verboten wäre danach eine:

„verharmlosende, verführerische oder verherrlichende, in jedem Fall aber deutlich erniedrigende sexuelle Darstellung von Kindern und Frauen.“

Die Intention ist unverkennbar: Das als zu eng empfundene Verbot der Gewaltpornografie soll erweitert werden. Aber eine Mehrheit für diese Initiative fand sich nicht, weil Begriffe wie ‚Verharmlosung‘ so unbestimmt sind, dass es vom Weltbild der und des jeweiligen Interpreten abhängt, ob er oder sie ein Bild ‚erniedrigend‘ empfindet oder nicht. Derartig weite Spielräume der vertretbaren Interpretationen lassen sich nicht mehr mit einem liberalen Konzept von vorhersehbarem Recht legitimieren, und schon gar nicht von Strafrecht als dem Instrument, das erst dann eingesetzt wird, wenn andere Kontrollen versagen. Die Initiative will zwar der Autonomie Betroffener (warum nur Frauen und Kinder?) dienen, verwirklicht also insofern **liberale Prinzipien (Autonomie)**, aber das Verhältnis zur Kunstfreiheit, zur Handlungsfreiheit der Betrachter und zur Gewerbefreiheit der Anbieter ist in

diesem Konzept noch so ungeklärt, dass seine Umsetzung seinerseits das liberale Prinzip gefährden würde.

Wenn aber eine Strafbestimmung nicht ohne Moralisierung umsetzbar ist, dann sollte man sie erst gar nicht erlassen. Daher blieb der überparteiliche Entwurf parlamentarisch erfolglos und wird allenfalls als frauenpolitisches ‚Politainment‘ in die Geschichte eingehen. Was aber ist seine Botschaft? Es kann nur das Missverhältnis zwischen der in den Augen der Autorinnen eher ungefährlichen Darstellungen, die als so genannte übersteigerte Sexualität kontrolliert werden, und der auffälligen Zurückhaltung bei gewaltförmigen Darstellungen sein. Angeprangert werden soll das asymmetrische Täter-Opfer-Denken und die Typisierungen durch die gängige Porno-Industrie.

Wir werden im nächsten Kapitel darauf zurückkommen, etwa bei der Frage, wie Pornografie herkömmlich definiert wird, welche Alternativen es gibt und wieso die Rechtsprechung gleichwohl dem überkommenen weiten Pornografiebegriff folgt.

Jugendschutz und Pornografie im Pay-TV

Nach dem Medienstaatsvertrag unzulässig, weil schwer jugendgefährdend, sind Angebote, die:

1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),
2. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
3. den Krieg verherrlichen,
4. pornografisch sind (§ 184 StGB),
5. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzen- den Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

Was verbirgt sich hinter diesen Definitionen? Betrachten wir die **jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts** zu Nr. 4, zur schweren **Jugendgefährdung durch weiche (also nicht gewaltförmige) Pornografie**.

Im Januar und Februar 1997 sendete Premiere Pay-TV pornografische Filme in verschlüsselter Form wie ‚Gefährliche Gespielinnen‘, ‚Das Schloss der Lüste‘ und dergleichen. Die zuständige Landesmedienanstalt Hamburg untersagte die Ausstrahlung. Es kam zu einem Rechtsstreit mit zahlreichen Gutachten, der die gegenwärtige Debatte um eher liberale oder ordnungspolitisch rigide Formen des Jugendschutzes hell ausleuchtet.

Umstritten war im Verfahren der Pornografiebegriff (eng oder weit). Aber auf diese Frage kam es dem Gericht letztlich nicht an, sondern im Wesentlichen nur darauf, ob als pornografisch (wie auch immer definiert) eingestufte Filme einem **absoluten Sendeverbot** unterliegen, also überhaupt nicht im Privatfernsehen ausgestrahlt werden dürfen, oder ob es genügt, wenn sie so verschlüsselt werden, dass es eine effektive Kontrolle gibt gegen unbefugtes Sehen durch Kinder und Jugendliche.³

Beginnen wir mit dem Ergebnis. Das Bundesverwaltungsgericht hat den in den letzten Jahrzehnten von der Rechtsprechung geformten Pornografiebegriff nicht modifiziert. Wir werden die verschiedenen Lesarten noch im Einzelnen (unter III.) diskutieren. Erfasst wird danach von der Rechtsprechung nicht nur Gewaltpornografie⁴ oder Kinderpornografie⁵, sondern jede Darstellung, die „unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielt.“⁶

Die Gründe für diesen herkömmlichen und häufig als zu weit kritisierten Pornografiebegriff legen Instanz- und Revisionsgericht sorgfältig dar. Sexualität sei eben nicht nur ein „Transportmittel für die Vermittlung verfehlter Werthaltungen“ (etwa subtile Vergewaltigungsmythen), ihre Darstellung könne vielmehr als solche eine „verfehlte Botschaft“ enthalten, wenn nämlich der „organisch-physiologische Aspekt der Sexualität in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund“ gerückt werde.⁷

Grund für die strafrechtliche Regelung ist nach dieser Rechtsprechung das negative sexuelle Selbstbestimmungsrecht, das Recht von Erwachsenen, von übersteigter Sexualität verschont zu werden und der Pflicht des Staates, Kinder und Jugendliche ungestört von solchen Einflüssen aufwachsen zu lassen. Das Gefälle zwischen einer weiten Fassung des Pornografischen und sehr engen Lesarten des Gewaltsamen ist unvermeidlich und wird über die Generalklausel der „sonstigen schweren Jugendgefährdung“ abgefangen. Gewaltdarstellungen können so unterhalb der Schwelle des § 183 Abs. 3 StGB rundfunkrechtlich untersagt und von der Bundesprüfstelle indiziert werden. Es besteht also kein Bedürfnis, den weiten

Pornografiebegriff einzuschränken im Sinne eines Verbots gewaltförmiger Darstellungen.

Gegen diese Begriffssetzung: weiter Pornografiebegriff (übersteigerte Sexualität) und weitere Kontrolle über den Begriff der schweren Jugendgefährdung bei gewaltförmigen Darstellungen, die nicht unbedingt pornografisch im Sinne einer übersteigert dargestellten Sexualität sind, wurden im Verfahren Lesarten eines **restriktiven Verständnisses von Pornografie** (als verfassungskonforme Einschränkung verstanden) vorgeschlagen, die der Sache nach nur noch Darstellungen erfassen, die das Autonomieprinzip verletzen und deshalb gegen die in der Verfassung garantierte Menschenwürde verstoßen. Unverkennbar sind aber die Lesarten einzelner Autoren von „Sexualität und Menschenwürde“ so unvereinbar, dass der Versuch, die Rechtsprechung durch bessere Argumente seitens der Wissenschaft zu korrigieren, scheitern musste.

Schumann etwa entnimmt der Verfassung eine Neutralitätspflicht auch beim Jugendschutz. Jugendliche seien nicht vor einer Übersteigerung der Sexualität zu bewahren, sondern nur vor „dem Entstehen von Einstellungen, die dem von der Menschenwürde bestimmten Menschenbild des Grundgesetzes widersprechen“.⁸ Ostendorf hingegen hält Pornografie schon dann für menschenunwürdig, wenn keine „beziehungshafte Sexualität“, sondern die Reduktion des jeweils anderen auf ein austauschbares Sexualobjekt Gesamttendenz einer Aussage oder Darstellung sei.⁹ Dabei unterstellt Schumann einen empirischen Kenntnisstand über Wirkungen von Pornografie, der erst bei der Darstellung von gewaltförmigen oder manipulativ vorgenommenen sexuellen Handlungen von zu vermutenden schädlichen Wirkungen ausgeht, während Ostendorf rein normativ vorgeht. Beide Gerichte halten diese Konkretisierungen für noch unbefriedigender als den herkömmlichen Pornografiebegriff und gestehen dem Gesetzgeber zu, zulässig eine generalpräventiv begründete weite Kontrolle etabliert zu haben, an der – ohnehin zweifelhafte – Wirkungsannahmen abprallen müssen.

Eine verfassungskonforme Restriktion über unbestimmte Begriffe wie Autonomieprinzip und Menschenwürde leuchteten weder dem Hamburger Verwaltungsgericht noch dem Bundesverwaltungsgericht ein. Es sei verfehlt, von vermuteten schädlichen Wirkungen auf den Inhalt eines Begriffes zu schließen. Der Gesetzgeber sei unwiderlegt von der Vermutung der abstrakten Jugendgefährdung ausgegangen für den Fall, dass es überhaupt keine Pornografiekontrolle, sondern nur eine Gewaltprävention geben würde. Eine **restriktive Auslegung**, wie sie durch verschiedene Gutachten im Einzelnen begründet worden sei, sei daher nach Ansicht beider Gerichte nicht weiterführend, **vielmehr sei der Gesetzgeber in den 1970er Jahren zulässig von der gesetzlichen Vermutung der schweren Jugendgefährdung durch jede Form der pornografischen Darstellungen ausgegangen (gesetzgeberisches Ermessen).**

Daher bleibt die Frage, ob ein weiter oder ein enger Pornografiebegriff ‚richtig‘ ist, für diesen Rechtsstreit praktisch folgenlos und in künftigen Fällen wird sich jedes Instanzgericht auf das Bundesverwaltungsgericht berufen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dennoch ersichtlich bemüht, eine sozialverträgliche Lösung zu erzielen. Die Hamburger Medienanstalt (HAM) unterliegt im Revisionsverfahren – trotz des zugrunde gelegten weiten Pornografiebegriffs – wegen ihrer schon eingangs kritisierten Ansicht, Jugendschutz bedeute ein striktes Verbot der Sendung von Pornografie im Pay-TV. Künftig müssen auch andere – etwa die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) – der sich abzeichnenden liberaleren Praxis folgen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied nämlich, dass es trotz des hohen Wertes, den Jugendschutz darstellt, kein absolutes Verbot geben könne, pornografische Sendungen im Pay-TV zu zeigen. Premiere darf vielmehr – so die Klärung des Revisionsgericht – im Pay-TV solche Filme zeigen, **wenn – was noch im Einzelnen geklärt werden müsse – eine effektive Verschlüsselung und Zugangskontrolle technisch realisierbar ist.**

Das Bundesverwaltungsgericht folgt also auch nicht der Ansicht, die etwa in einem Gutachten von Hans Jörg Albrecht (Max-Planck-Institut Freiburg) vertreten wird, wonach nur der **Gesetzgeber** das früher unterstellte absolute Verbot zurücknehmen könne.¹⁰ Auch die Rechtsprechung könne dies durch entsprechend liberale Auslegungen. Aber zur Klärung der Anforderungen an die Verschlüsselung wurde die Klage des Pay-TV-Anbieters Premiere gegen die Hamburgische Medienanstalt an das Hamburger Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Hamburger Richter haben nun in einem weiteren Verfahren zu entscheiden, ob die Verschlüsselungstechniken des deutschen Pay-TV die Zugänglichkeit für Jugendliche verhindern können. Beachten müssen sie dabei, dass der pornografische Inhalt einer Sendung im Pay-TV allein für ein Verbot nicht ausreicht, da die Formulierung im Rundfunkstaatsvertrag „Sendungen sind unzulässig, wenn sie pornografisch sind (§ 184 StGB)“ lediglich besage, dass das Strafgesetzbuch frei zugängliche Pornografie für Minderjährige verbiete. Pornografische Sendungen im Fernsehen seien daher nur verboten, wenn sie „von Minderjährigen wahrgenommen werden können“.

Ein halber Sieg also, denn der Pay-TV-Sender Premiere darf bis zu einer Entscheidung trotz Vorspernung keine pornografischen Filme senden und fällt damit weiter unter das Pornografieverbot. Premiere-Chef Georg Kofler ist aber – so seine Presseerklärung – zuversichtlich, dass bald eine positive Entscheidung fällt:

„Erstmals hat ein Gericht festgestellt, dass unsere weit reichenden Möglichkeiten der Verschlüsselung für die juristische Bewertung von zentraler Bedeutung sind.“

Jugendschutz der Zukunft wird also zum technischen Problem. Erwachsene profitieren davon indirekt, sofern sie nicht ungewollt konfrontiert werden wollen.

Weder die Kunst- noch die Gewerbefreiheit wird – sieht man einmal von der Trennung der Märkte für pornografische und sonstige Produkte ab – eingeschränkt.

Sie müssen aber der Logik dieser Kontrollpolitik entsprechend so produzieren und vertreiben, dass Jugendliche keinen Zugang haben können und Erwachsene, die nicht konfrontiert werden wollen, nicht erst nach Kenntnis den Fernseher ausschalten müssen (negatives Freiheitsrecht).

II. Fernsehen verblödet! Ein kurzer Blick auf das, was sich Wirkungsforschung nennt, und die Meinungen zur Wirkungsforschung

Die in Deutschland ausgeübte Kontrolle pornografischer Produkte erfolgt de facto nicht über das Strafrecht, sondern über die vielfältigen (auf die jeweiligen Strafnormen verweisenden) Jugendschutzbestimmungen. Derselbe Mechanismus prägt auch die über verbotene Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 StGB) ausgeübte Kontrollpolitik.

Kennzeichnend für diese Regelungsmaterien ist der notorische Streit, ob sie nötig sind. Viele Kritiker meinen, seit es die Vorschriften gibt, Verbote und präventive Strategien seien nur legitim, wenn sie **empirisch** gesichert seien.

Kehren wir daher zurück zur Frage, ob wohl aus heutiger Sicht die Gesetzgebung anders entscheiden würde und die Konfrontation mit übersteigter Sexualität eher als harmlos, gewaltförmige Botschaften auf sexualisierten Wegen hingegen als gefährlich einstufen würde. Hat sich in mehr als drei Jahrzehnten etwas am Nichtwissen geändert? Würden wir auch heute die Entscheidung richtig finden, das Nichtwissen über konkrete Wirkungen drastischer Darstellungen des Sexuellen, vorsichtig zu interpretieren und es nicht zur Freigabe, sondern zur Formulierung eines abstrakten Gefährdungsdeliktes führen zu lassen, einem weit gefassten Straftatbestand, auf den Verwaltungsrecht und die Rundfunkstaatsverträge jeweils verweisen können.

Befragt man die **Wirkungsforschung**,¹¹ ergeben sich in hohem Maße interpretationsbedürftige Befunde. Sowohl bei der Gewalt- als auch bei der Pornografiekontrolle gilt der Grundsatz, dass nicht der Medieninhalt als solcher, sondern die Einstellungen und die Sehgewohnheiten der jeweiligen Betrachter über das, was man ‚gefährliche‘ Wirkung nennt, entscheiden.

Strafgefangene¹² etwa konsumieren deutlich häufiger als die übrige Bevölkerung indizierte Horrorvideos und beschlagnahmte Videos, obgleich sie sich ansonsten hinsichtlich ihrer Mediennutzung nicht von anderen derselben Altersgruppe unterscheiden. Ihre insgesamt geringere Normakzeptanz korreliert mit abgefragten gewaltfördernden Einstellungen wie etwa dem Mythos von der ‚gerechten Rache‘

oder ähnlichen Neutralisierungstechniken. Lerntheoretisch verfestigen ihre Sehgewohnheiten die Täteridentifikationen. Aber dennoch kann man retrospektiv nicht sagen, was welche Wirkung auslöst: die Straffälligkeit die auffällige Sehgewohnheit oder umgekehrt die Sehgewohnheit die Straffälligkeit. Justizgutachter wie etwa Werner Glogauer¹³ sind zwar ebenso wie Staatsanwälte und Strafrichter (zu 92 %) davon überzeugt, dass Gewaltvideos die Gewaltbereitschaft fördern. Aber dies hat etwas damit zu tun, dass sie vorwiegend mit diesen Risikogruppen zu tun haben. Außerdem blicken sie retrospektiv vom Schaden auf mögliche schädliche Wirkungen. Sie sehen nicht, dass nur bei ihrer Klientel beide Merkmale zusammen kommen. Die Richtung der möglichen kausalen Wirkungen bleibt aber aus der Perspektive der Wirkungsforschung bei den Problemgruppen gerade offen. Ähnliche Rezeptionen dominieren bei Psychologen und Psychiatern. Auch sie haben beruflich mit Problemgruppen zu tun und gehäuft mit empirischen Studien, die – wie Michael Kunczik meint, von der subkulturellen Selbstverständlichkeit eines kausalen Zusammenhangs ausgehen.¹⁴

Lerntheoretisch scheint es dennoch gesichert zu sein, dass der häufige Konsum etwa von degradierenden Gewaltpornos bei Erwachsenen den Vergewaltigungsmythos von der masochistischen Lust der Frau fördert. Immerhin werden 8 % der männlichen Betrachter von dieser Art von sexualisierter Gewalt stimuliert.¹⁵ Damit ist die Problemgruppe groß genug (wenn man noch bedenkt, dass man mit Kindern und Jugendlichen nicht experimentell forschen konnte), um generalpräventiv tätig zu werden.

Michael Kunczik geht daher davon aus, dass die Behauptung, Pornos hätten überhaupt keine Wirkung (so eine forschungstheoretische Mode der 1970er Jahre, etwa der Pornografie-Report des amerikanischen Kongresses 1991; Ernest Bornemann 1982) ebenso widerlegt ist wie die Befürchtung, Pornografie führe zum Sittenzerfall. Wirkungen sind nicht objektiv aus dem Inhalt des Dargestellten ermittelbar, sondern nur über Problemgruppenanalysen retrospektiv feststellbar. Außerdem weiß man über Kinder und Jugendliche aus forschungsethischen Gründen nicht, wie sie auf die Überschwemmung mit derartigen Produkten reagieren würden. Daher führt allenfalls die Strategie weiter, Effekte gewandelter Konsummuster auf das **Gesamtsystem** präventiv einzudämmen durch eine liberale und flexible Kontrollpolitik.

Letztlich wird also auch heute eine pragmatische Gesetzgebung nicht aufgrund empirischer Befunde, die Wirkungen auf Individuen empirisch belegen, sondern mit Blick auf Wirkungen auf das Gesamtsystem, d.h. generalpräventiv tätig werden. So gesehen bleibt es legitim, das Nichtwissen präventiv im Sinne einer eher weit gefassten Pornografiekontrolle umzusetzen und das negative sexuelle Selbstbestimmungsrecht, das Recht, ungewollt nicht behelligt zu werden, durch Zugangskontrollen zu sichern.

Das liberale Dilemma einer zu eng gefassten Erwartung an Wirkungsforschung bringt keiner schöner als Hans Magnus Enzensberger auf den neuralgischen Punkt:

„Alle diese Theorien sind schwach auf der Brust. Beweise halten ihre Urheber für entbehrlich. Selbst das Minimalkriterium der Plausibilität macht ihnen kein Kopfzerbrechen. So ist es nur – um ein Beispiel zu nennen – bisher niemanden gelungen, uns außerhalb der psychiatrischen Klinik auch nur einen Fernsehteilnehmer vorzuführen, der außerstande wäre, zwischen einem Ehekrach in der laufenden Serie und an seinem Frühstückstisch zu unterscheiden (...). Der Nutzer der Medien erscheint in ihnen grundsätzlich als wehrloses Opfer, der Veranstalter dagegen als durchtriebener Täter.“

Fernsehen verblödet konstatiert der Autor und fährt fort mit einer Charakterisierung der Veranstalter:

„Ihre Überlegungen sind von asketischer Nüchternheit. Sie kreisen einerseits um Frequenzen, Kanäle, Normen, Kabel, Parabolantenne; andererseits um Investitionen, Beteiligungen, Verteilungsschlüssel, Kosten, Quoten, Werbeaufkommen. Aus dieser Perspektive erscheint als das eigentlich Neue an den Neuen Medien, dass keiner ihrer Veranstalter jemals auch nur einen Gedanken an irgendwelche Inhalte verschwendet hat.“¹⁶

III. Gewaltbegriff und Pornografiebegriff, strafrechtliche Probleme bei der Abgrenzung von Kunst und verbotener Gewaltpornografie und dem Verbot, Sex mit Kindern darzustellen (§ 184 Abs. 3)

In Fragen des Jugendschutzes scheint es der jüngsten Rechtsprechung (bei der Frage der Zulässigkeit der Ausstrahlung im Pay-TV) nicht darauf anzukommen, wie Pornografie im Einzelnen definiert werden soll, sondern auf Fragen der (ggf. rein technischen) Zugangssperren. Diese Perspektive lässt sich aber nicht aufrechterhalten, wenn es um den Pornografie-Konsum Erwachsener geht. Daher soll die Frage nach dem verfassungskonformen Pornografiebegriff hier vertieft werden.

Nach der Reformgesetzgebung der 1970er Jahre wurde Pornografie zunächst konventionell im Sinne der eigentlich überholten Sicht der Zeit vor der Reform definiert, etwa von Tröndle im Standardkommentar Fischer/Tröndle zum StGB bis zur 49. Aufl., 1999. Seit der 51. Aufl., 2003 ändert sich dies aber. Die liberale Reform scheint sich also nur zeitverzögert durchgesetzt zu haben.

Nach Tröndle in *Fischer/Tröndle* ist Pornografie (bis zur 49. Aufl., 1999, § 184, Rn. 7)

„eine grobe Darstellung des Sexuellen in drastischer Direktheit, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden oder die Geschlechtlichkeit in den Schmutz ziehenden oder lächerlich machenden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung jedweder Art degradiert“.¹⁷

Von Bedeutung seien dabei auch die in BGHSt. 23, 40 (*Fanny Hill* – 1969) zum Begriff der ‚unzüchtigen Schriften‘ im Sinne des § 184 a. F. entwickelten Kriterien der

„aufdringlich vergrößernden, anreißerischen, verzerrenden, unrealistischen Darstellung, die ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen bleibt oder gedankliche Inhalte zum bloßen Vorwand für provozierende Sexualität nimmt (...)“

Keines der o. g. Elemente der Definition überzeugt, schon gar nicht die Anforderung, dass der Sexualtrieb ‚aufgestachelt‘ werden müsse, da dies auch Sinn jeder erotischen Literatur oder bildhaften Darstellung ist. Kritiker monierten daher schon während der Gesetzgebung, dass insbesondere dann, wenn das Gegenteil geschehe, d. h. Abscheu bei dem Betrachter hervorgerufen werde, der Schutzzweck des Gesetzes ohnehin erreicht sei.¹⁸ Wenn es vom Zufall abhängt, welcher der drei denkbaren Effekte, die Pornografie hervorrufen kann (sexuelle Erregung, Gleichgültigkeit oder Abscheu), im konkreten Fall beim Betrachter eintrete, spreche dies gegen die gesetzgeberische Logik.

Der Sache nach wurde also der neu eingefügte Begriff nicht vom zuvor benutzten der ‚Unzucht‘ unterschieden. Daher war es konsequent, dass Tröndle das mit der Reform in den 1970er Jahren eigentlich überholte Merkmal in § 184 StGB n. F. hinein interpretierte. Dies zeigt sich insbesondere bei der dort noch 1999 angeführten **Kasuistik** (a.a.O. Rn. 8). An sie und nicht an Definitionen halten sich potenzielle Produzenten. Liest man die Beispiele, dann soll etwa die Darstellung von Anal- und Oralverkehr i. d. R. pornografisch sein (zitiert wird als Beleg das Bayrische Oberste Landgericht 1974, 182, als ‚bedenklich‘ eingestuft,¹⁹ da dieses Gericht Zweifel an der Doktrin angemeldet hatte) sowie die „Großaufnahme von Genitalien“. Die Kommentierung war also lange Zeit auf die Kasuistik des alten Rechts gestützt, benutzte alte Fundstellen und schrieb sie fort. Allerdings fand sich nach 1975 keine zitierfähige Rechtsprechung mehr, die an der formalen Kasuistik der alten Unzuchtsrechtsprechung festhält. So gesehen ist es nur konsequent, dass Fischer ab der 51. Aufl. 2003 sich der neueren Debatte anschließt. Sie soll im Folgenden dargestellt werden.

Betrachten wir ein Element näher, das jenseits sich wandelnder Sehgewohnheiten kennzeichnend ist. Danach ist Pornografie zunächst einmal eine **Darstellung, die das sexuelle Geschehen aus dem sozialen Kontext löst und die Beteiligten lediglich als auswechselbare Objekte sieht.**

Bei diesem Begriffselement lässt sich der Unterschied zwischen Pornografie und pornografischer Kunst bereits auf einer formalen Ebene mit Blick auf den Kunstvorbehalt (Art. 5 III GG) ziehen. Kunst kann und darf mit dem Anspruch auf staatliche Neutralität das sexuelle Geschehen aus künstlerischen Gründen isolieren. Geschieht dies ohne künstlerische Absicht, kann dieselbe Abstraktion anders bewertet werden. Es kann dann eine Frage des Jugendschutzes sein, wann welche Zugangssperren für angemessen erachtet werden.

Offenkundig macht es keinen Sinn, außerhalb der künstlerischen Provokation Grenzen definieren zu wollen. Sie laufen letztlich immer auf Leerformeln hinaus, wie wir sie vom herkömmlichen Pornografiebegriff, aber auch den Versuchen zu Sexualität und Menschenwürde schon kennen. Je nach Regelungskontext muss neu entschieden werden, wann dekontextuierte Sexualität öffentlich dargestellt werden darf und wann nicht. Und je nach Kontext wird die Güterabwägung anders ausfallen.

Unsimulated Sex – künstlerische Pornografie – Kunst oder Pornografie

Nach der früher herrschenden Meinung waren **Kunst** und **Pornografie** – ebenso wie wissenschaftliche Darstellungen des Sexuellen und Pornografie – einander ausschließende Begriffe. Diese **Exklusivitätsthese** beruhte auf einem **materialen Kunstbegriff**.²⁰ Danach gehörten zum Wesen der Kunst die „Übermittlung gedanklicher Inhalte“, die „geistige Auseinandersetzung mit der Welt“, die „Durchgeistigung und Sublimierung“, während Pornografie sexuelle Vorgänge ohne geistige oder menschliche Bezüge, „ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen“²¹ darstelle.²²

Schon vor der Reform der Sexualdelikte in den 1970iger Jahren hatte der Bundesgerichtshof in BGHSt. 23, 40 („Fanny Hill“) zu erkennen gegeben, dass er eine Anwendung strafrechtlicher Vorschriften auf die Verbreitung von Kunstwerken im Hinblick auf das Grundrecht der Kunstfreiheit nicht a priori für ausgeschlossen hielt und nach der mittlerweile gefestigten **neueren Rechtsprechung** macht die These von der Kunst, die der Pornografie das Anstößige nimmt, keinen Sinn. Kunst und Pornografie können begrifflich zusammentreffen.²³

Maßgeblich für diesen Perspektivenwechsel ist der **formalisierte (offene) Kunstbegriff** des Bundesverfassungsgerichtes in den späten 1960er Jahren,

nach dem das Wesentliche eines Kunstwerkes darin liegt, dass bei formaler Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps (Gedicht, Erzählung, Roman, Gemälde, Skulptur, Collage, usw.) erfüllt sind.²⁴

Wenn es allein auf die formgebundene Äußerung und nicht auf die Übermittlung irgendwelcher gedanklicher Inhalte ankommt, dann kann zwischen Kunst und Pornografie keine begriffliche Exklusivität bestehen.²⁵ In BVerfGE 83, 130 (Josefine Mutzenbacher, 1982 indiziert) wird die Exklusivitätsthese ausdrücklich aufgegeben und zwar gerade für den Bereich der ‚harten‘ Pornografie, hier dem strikten Verbot der Kinderpornografie in § 184 Abs. 3 StGB.

Zu beachten ist aber:

Die Kunstfreiheit ist verfassungsimmanen Schranken unterworfen.²⁶ Der von Art. 1 und 6 GG erfasste **Jugendschutz** ist eine solche Schranke,²⁷ ebenso der **Schutz Erwachsener, insbesondere vor der abstrakten Gefahr sexuell motivierter Gewalt**.²⁸

Es ist daher **im Einzelfall** zwischen diesen verfassungsrechtlich geschützten Werten und der Kunstfreiheit **abzuwägen**.²⁹ Maßstab dieser Abwägung hat – wegen der Lehre vom Gesetzesvorbehalt – die Legislative vorzugeben. Da aber harte Pornografie (Kinder- bzw. Gewaltpornografie oder Sodomie) nicht verbreitet und Kinderpornografie nicht in Besitz genommen werden darf, hat die Gesetzgebung den praktischen Anwendungsfall von verbotener künstlerischer Pornografie in § 184 Abs. 3 StGB geregelt. Die Bedeutung der Kunstfreiheit muss bei der Anwendung der Strafnorm bedacht werden. Da Kunstfreiheit kein Höchstwert ist, hinter dem alle übrigen Verfassungsrechte zurücktreten müssen, kann bei **Abwägung der widerstreitenden Verfassungsgüter im Einzelfall künstlerische Pornografie in den Bereich des § 184 Abs. 3 fallen**.

IV. Was heißt das nun?

Beginnen wir mit den Print-Medien. Das letzte Urteil zur Abgrenzung von Kunst und Pornografie stammt vom Oberverwaltungsgericht NRW (15.02.01 – 20 A 3635/96) und betraf das 1995 indizierte (1996 wurde die Taschenbuchausgabe indiziert) Werk von Bret Easton Ellis (1991) *American Psycho*. Keine Frage, das Weltbild des nicht zur Identifikation einladenden sadistischen Lustmörders ist schockierend. Aber der Roman ist „sorgfältig durchkonstruiert“. Es gelingt ihm „in beunruhigender Weise die innere Nähe des zur Fassade erstarrten modernen Lebens zum totalen und unüberbietbaren Amoralismus aufzuzeigen“ (so das OVG, S. 20 der Urteilsbegründung). Das beginnende 21. Jahrhundert neigt nicht mehr zu moralisierenden Bücherverbrennungen.³⁰ Jugendliche, die lesen, hindert man auch dann nicht, wenn die Lektüre hart und der Protagonist ein zum Kannibalismus neigender Autist ist. Bei Videos und Pay-TV geht der Trend zur technischen Prävention. Und die Vorstellung, ein Film wie *Baise-moi* von Virginie Despentes/Coralie Trinh (seit Mitte November 2000 in deutschen Kinos) könne nur für Porno-Kinos und Videotheken zugelassen werden (so ein Versuch des französischen *Conseil d'Etat* im Juli 2000³¹), ist eher abwegig. Auch bei diesem Film, der zumindest in die Nähe der Gewaltverherrlichung gerät, würde eine Güterabwägung ergeben, dass er trotz der „eruptiven Gewalt- und Sexszenen einen lyrischen Grundton“ habe, „man denkt dabei an manches, was Warhol in den 60ern produzierte: die Intimität der Factory hatte etwas Pardiesisches“.³² Außerdem ist bereits die überzeugende Umkehrung der Opferrolle – statt der üblichen Machos morden ehemalige Opfer bzw. Prostituierte – eine gelungene Umwertung pornografischer ‚Werte‘. Der **formale Kunstbegriff** schützt jedenfalls diejenigen, die sich um Formen bemühen und

seien sie noch so provokativ. Grenzverletzungen, exzessiv gezeigte Erniedrigung, rohe und subtile Gewalt, äußerste Verdinglichung des Sexualobjektes: Sie können künstlerisch produziert und auch vertrieben werden – aber eben (noch) nicht für ein Massenpublikum.

Der Sache nach regulieren Jugendschutz und Pornografiekontrolle nur die Märkte, für die jeweils produziert wird. Die staatliche Kontrolle greift allenfalls indirekt über antizipierte Vertriebschancen, die sich ProduzentInnen ausrechnen können, in das ein, was man ‚künstlerische Produktion‘ nennen kann. Aber das Kalkül, in welchem Markt man sich bewegen möchte, gehört mit zu den nun mal riskanten Freiheiten einer freiheitlichen Grundordnung. Kritische PorNO-Debatten und liberale Appelle an die Neutralität des Staates wirken zwar, aber wir können auch hier allenfalls retrospektiv sagen wie. Rückblickend haben liberale Appelle einen stabilen Schutz der Kunstfreiheit bewirkt. PorNO-Debatten werden Modelle der vernetzten Gewaltprävention nach sich ziehen. Rückblickend war das ausgehende 20. Jahrhundert entgegen aller Befürchtungen eher liberal im doppeldeutigen Sinne (also auch einer sehr restriktiven Gewaltprävention). Mag sein, dass im Namen des Jugendschutzes vieles praktiziert und von Produzenten antizipiert wurde und wird, was einer gerichtlichen Kontrolle, die das Kunstprivileg ernst nimmt, nicht Stand halten würde. Aber das zu ändern ist Sache derer, die produzieren. Wie man sieht, gibt es mittlerweile eine Fülle von künstlerischen Pornos, und alle Versuche der Zensur haben sie eher einem breiteren Publikum zugeführt.

Anmerkungen

- 1 Auch nicht problematisiert wird hier der mittlerweile extensive Begriff der ‚Kinderpornografie‘, wie sie der BGH am 27. Juni 2001 – 1StR 66/01 in Übereinstimmung mit der Konvention der Vereinten Nationen über Kinderrechte festgelegt hat. Danach können aus der Perspektive eines verständigen Betrachters auch Umgehungsversuche geahndet werden, bei denen tatsächlich 18 jährige Darsteller auf ‚Kind‘ gemacht werden. Unverständlich ist mir daher die Polemik von Lorenz Böllinger: „Die EU-Kommission und die Sexualmoral“, *KrimJ* 2001, S. 243 ff., wonach die Erhöhung der Altersgrenze bei dargestellten Sexualobjekten auf 18 Jahre die „Sexualität Jugendlicher“ einschränken soll, einmal abgesehen davon, dass der Autor die EU-Richtlinie auch noch falsch wiedergibt. Es gibt offenbar einen linksliberalen Reflex gegen jede Form der Pornografiekontrolle. Ich würde ihn pseudoliberal nennen. Aber dies soll später, bei der Kontroverse über die angeblichen Ergebnisse der Wirkungsforschung abgehandelt werden.
- 2 Vgl. etwa die Empörung über Rüdiger Lautmann: *Die Lust am Kinde*, Hamburg 1994, die sich etwa in folgenden Stellungnahmen äußert:
Gerhard Amendt: „Pädophilie – oder über sexualwissenschaftliche Trivialisierung inzestartiger Handlungen“, *Leviathan* 2/1997, S. 159 (erneut abgedr. in: *Kriminalistik* 2000, S. 452) mit einer Erwiderung von Gertrud Nunner-Winkler: (Deutsche Forschungsgemeinschaft): „Forschung zwischen Aufklärung, Voyeurismus und Moderne“ *Leviathan* 3/1997, S. 293 ff.
- 3 Ausgespart bleibt hier das Problem, wie intensiv Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen müssen, um die Verschlüsselung auch im Einzelnen als effektive Kontrolle umzusetzen.
- 4 Wobei die Anforderungen an einen weiteren Gewaltbegriff als den in Abs. 3 genannten Begriff der Gewalttätigkeit hier noch offen bleiben soll, um dies später zu diskutieren.
- 5 Auch der Begriff des ‚Kindes‘ in pornografischen Darstellungen ist umstritten. Einer europäischen Initiative nach sind ‚Kinder‘ in diesem Kontext alle Personen bis 18 Jahre. Das Verbot wird also sehr weit gefasst und zunehmend auch – von der Internet-Problematik abgesehen – strikt umgesetzt.
- 6 BVerwG Urteil vom 20.02.2002 – 6 C 13.01.
- 7 Hamburger Verwaltungsgericht vom 04.10.2000 – 12 VG 2246/98.
- 8 Heribert Schumann: „Zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornografie“, in: *Lenckner-Festschrift* 1998, S. 577 ff.
- 9 Heribert Ostendorf: „Diskussion zur Forderung nach einem neuen Pornografiebegriff oder zum verantwortlichen Umgang mit Pornografie im Fernsehen. Replik“, in: *MschrKrim* 5/2001, S. 372 ff.
- 10 Hans Jörg: Albrecht: *Rundfunk und Pornografieverbot – Eine (auch rechtsvergleichende) Untersuchung zur Reichweite des Pornografieverbots im Rundfunk im weiteren Sinne – Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. BLM-Schriftenreihe*, Bd. 68, München 2002.
- 11 Grundlegend Michael Kunzick: *Gewalt und Medien*, Böhlau 1998 (m.w.Nachw.).

- 12 Michael Scheungrab: *Filmkonsum und Delinquenz. Ergebnisse einer Interviewstudie mit straffälligen und nicht-straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen*, Regensburg 1993.
- 13 Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): *Auswirkungen von Gewalt, sexuellen Darstellungen und Pornografie in den Medien auf Kinder und Jugendliche*, Bonn 1996.
- 14 Michael Kunczik: *Gewalt und Medien*, 1998, S. 252.
- 15 Henner Ertel: *Erotika und Pornografie, Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung*, München 1990; Marcus Schreibauer: *Das Pornografieverbot*, Diss. jur., Regensburg 1999.
- 16 Hans Magnus Enzensberger: „Das Nullmedium“, in: *tendenz – Magazin für Funk und Fernsehen der bayerischen Landeszentrale für neue Medien* III/93, S. 89 ff.
- 17 So auch schon Eduard Dreher: „Die Neuregelung des Sexualstrafrechts – eine geglückte Reform?“, in: *JR* 1974, S. 56.
- 18 Jürgen Baumann: „Glücklichere Menschen durch Strafrecht?“, in: *JR* 1974, S. 371.
- 19 Zum Umfang der Revisibilität hinsichtlich der Unzüchtigkeit eines Spielfilms: OLG Frankfurt, *JZ* 1974, S. 516.
- 20 Kritisiert von Wolfgang Knies, „Verfassungsrechtliche Probleme des § 184 Abs.1 Nr.1 StGB“, in: *NJW* 1970, S. 16; vgl. Nachweise in BGHSt 37, S. 57.
- 21 BGHSt 23, S. 44.
- 22 BGHSt 37, S. 57 f.
- 23 BGHSt 37, S. 55 ff. (opus pistorum-Fall) mit im Ergebnis zustimmender Anmerkung von Maiwald, *JZ* 1990, S. 1141.
- 24 BVerfGE 67, S. 213, 226; 81, S. 278, 291; 81, S. 298, 305.
- 25 BGHSt 37, S. 58.
- 26 BVerfGE 30, S. 172, 193 ff; 67, S. 213, 228; 81, S. 292; 83, S. 130, 139.
- 27 BGHSt 37, S. 62; BVerfGE 83, S. 130, 139.
- 28 AG München, *NJW* 1998, S. 2840.
- 29 Vgl. Zum Jugendschutz: BVerfGE 83, S. 130, 140f.
- 30 Dian Schefold: „Jugendmedienschutz im freiheitlichen Rechtsstaat“, in: Birgit Dankert/Lothar Zechlin (Hrsg.): *Literatur vor dem Richter*, Baden-Baden 1988.
- 31 *FAZ* vom 20.11.2000.
- 32 Fritz Göttler, in: *SZ* vom 01.12.2000.

Literatur

- Albrecht, Hans Jörg/Hotter, Imke:** *Rundfunk und Pornografieverbot, Eine (auch rechtsvergleichende) Untersuchung zur Reichweite des Pornografieverbots im Rundfunk im weiteren Sinne. BLM-Schriftenreihe, Bd. 68*, München 2002.
- Amendt, Gerhard:** „Pädophilie – oder über sexualwissenschaftliche Trivialisierung inzestartiger Handlungen“, in: *Leviathan Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 2/1997, S. 159-172.
- Bundesministerium des Inneren (Hrsg.):** *Auswirkungen von Gewalt, sexuellen Darstellungen und Pornografie in den Medien auf Kinder und Jugendliche*, Bonn 1996.
- Böllinger, Lorenz:** „Die EU-Kommission und die Sexmoral“, in: *KrimJ* 2001, S. 243-245.
- Dreher, Eduard:** „Die Neuregelung des Sexualstrafrechts – eine geglückte Reform?“, in: *JR* 1974, S. 45-57.
- Enzensberger, Hans Magnus:** „Das Nullmedium“, in: *tendenz – Magazin für Funk und Fernsehen der bayrischen Landeszentrale für neue Medien III*, München 1993, S. 89-98.
- Ertel, Henner:** *Erotika und Pornografie, Repräsentative Befragung und psychologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung*, München 1990.
- Fischer/Tröndle,** Beck'scher Kurzkommentar zum StGB, 49. Aufl., München 1999 (bearbeitet von Tröndle) und 51. Aufl., München 2003 (bearbeitet von Fischer).
- Knies, Wolfgang:** „Verfassungsrechtliche Probleme des § 184 Abs.1 Nr.1 StGB“, in: *NJW* 1970, S. 15-19.
- Kunzick, Michael:** *Gewalt und Medien*, Köln 1998.
- Lautmann, Rüdiger:** *Die Lust am Kinde*, Hamburg 1994.
- Nunner-Winkler, Gertrud:** „Forschung zwischen Aufklärung, Voyeurismus und Moral“, in: *Leviathan* 3/1997, S. 293-301.
- Ostendorf, Heribert:** „Diskussion zur Forderung nach einem neuen Pornografiebegriff oder zum verantwortlichen Umgang mit Pornografie im Fernsehen“, in: *MschKrim* 5/2001, S. 372-385.
- Schefold, Dian:** „Jugendmedienschutz im freiheitlichen Rechtsstaat“, in: Birgit Dankert/Lothar Zechlin (Hrsg.): *Literatur vor dem Richter*, Baden-Baden 1988, S. 98-122.
- Scheungrab, Michael:** *Filmkonsum und Delinquenz, Ergebnisse einer Interviewstudie mit straffälligen und nicht straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen*, Regensburg 1993.
- Schreibauer Marcus:** *Das Pornografieverbot*, Regensburg 1999.
- Schumann, Heribert:** „Zum strafrechtlichen und rundfunkrechtlichen Begriff der Pornografie“, in: *Lenckner Festschrift* 1998, S. 567-584.

